

Teilnahmebedingungen Comic-Messe

1. Dauer des Salons

1.1. Der 10. Internationale Comic-Salon findet vom 30.5.-2.6.2002 statt. Die Öffnungszeiten sind am 30.5.2002 von 12.00 bis 19.00 Uhr, am 31.5. und 1.6. von 10.00 bis 19.00 Uhr, am 2.6.2002 von 10.00 bis 18.00 Uhr. Für Aussteller sind die Ausstellungsräume ab 9.00 Uhr geöffnet.

1.2. Der Veranstalter kann den Salon aus wichtigen Gründen verlegen, die Ausstellungsdauer und die Öffnungszeiten ändern, den Salon auch ganz absagen oder vorzeitig abbrechen. Bei allen Änderungen bleiben die mit den Ausstellern abgeschlossenen Verträge in vollem Umfang wirksam, der Anspruch auf Standmieten bleibt bestehen.

2. Aussteller

2.1. Alle deutschen und ausländischen Comic- und Cartoon-Verlage, -Agenturen, -Vertriebe, -Buchhandlungen, -Künstler und Sammler können auf dem Salon ausstellen.

2.2. Aussteller, über die das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen. Wenn ein solches Verfahren nach der Anmeldung zu dem Salon eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

3. Auszustellende Gegenstände

3.1. Auf dem Internationalen Comic-Salon dürfen nur Gegenstände, die den Comic und sein Umfeld betreffen, aber auch z.B. Cartoons, Karikaturen, Trickfilme u.ä. ausgestellt werden.

3.2. Der Veranstalter führt keinerlei Zensur durch.

3.3. Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Herstellung, Verbreitung oder Einfuhr durch die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, resp. bei Vorliegen entsprechender ausländischer Gerichtsentscheidungen, wenn diese durch Gerichte der Bundesrepublik für vollstreckbar erklärt sind.

3.4. Für von der Ausstellung ausgeschlossene Werke darf auch nicht geworben werden.

3.5. Als jugendgefährdend indizierte Schriften dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

4. Zustandekommen des Vertrages und Standortzuweisung

4.1. Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form bis spätestens 30. Januar 2002 (Anmeldeschluss).

4.2. Vorläufige, briefliche Anmeldung, eventuell verbunden mit Reservierungswünschen, sind gegenstandslos, wenn sie nicht bestätigt wurden.

4.3. Alle Änderungen und Vorbehalte auf den Anmeldeformularen (resp. in Verbindung damit), die durch den Aussteller vorgenommen wurden, sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben.

4.4. Wenn zwei oder mehr Aussteller zusammen einen Stand belegen, ist jeder Aussteller gesamtschuldnerisch haftbar. Für die Belegung von Gemeinschaftsständen gilt: bis 6 qm höchstens 2 Aussteller, bis 10 qm höchstens 3 Aussteller, bis 14 qm höchstens 4 Aussteller usw.

4.5. Der Aussteller ist an seine Anmeldung gebunden. Das Zustandekommen des Vertrages tritt mit der Rücksendung der vom Veranstalter unterzeichneten Anmeldung in Kraft.

4.6. Der Abschluss des Vertrages begründet für den Aussteller keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Wünsche der Aussteller in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe und Gruppeneinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt.

4.7. Der Veranstalter ist berechtigt, die beantragten Standardgrößen herab-, nicht jedoch heraufzusetzen; die Miete verringert sich in einem solchen Fall entsprechend.

4.8. Der Tausch von Ständen zwischen den zugelassenen Ausstellern bedarf der vorherigen Einwilligung des Veranstalters.

5. Programmheft

Jeder Aussteller wird in das Programmheft aufgenommen. Die Aufnahme ist obligatorisch; sie erfolgt kostenlos und ohne Haftung des Veranstalters für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit des Eintrags.

6. Ausstattung der Stände

6.1. Die Ausstellungsstände werden vom Veranstalter einheitlich zur Verfügung gestellt. Alle tatsächlichen Leistungen wie Standbeschriftung (für alle Aussteller obligatorisch), Stromanschluss etc. gehen auf Kosten des Ausstellers.

6.2. Zur Ausstattung der Stände verwendete Stoffe müssen flammenfest imprägniert sein. Dekorationen, welche die Bestände beschädigen, sind nicht gestattet. Wiederherstellung und Neubeschaffung von beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenständen erfolgen nur durch den Veranstalter und auf Kosten der Aussteller.

6.3. Der Raum einer Standfläche kann auch ohne die einheitliche Ausstattung gemietet werden und vom Aussteller selbst eingerichtet werden. Diese eigene Einrichtung des Ausstellers darf nur innerhalb des gemieteten Raumes aufgestellt und dekoriert werden. Bei Benutzung der eigenen Ausstattung sind feuerpolizeiliche Vorschriften unbedingt zu beachten.

6.4. Die eigene Standausstattung des Ausstellers sowie Werbemittel dürfen die Höhe von 225 cm keinesfalls überschreiten.

6.5. Bei Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter die notwendigen Änderungen auf Kosten des Ausstellers vornehmen lassen.

7. Auf- und Abbau

7.1. Die Halle steht ab dem 29. Mai 2002, 9.00 Uhr für den Aufbau zur Verfügung.

7.2. Die Stände, die am Veranstaltungstag um 9.00 Uhr nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmiete wird ausgeschlossen.

7.3. Die Stände müssen am Ende des letzten Veranstaltungstages um 20.00 Uhr geräumt sein.

7.4. Die Standeinrichtung ist nach Beendigung des Salons in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Soweit freie Standflächen gemietet wurden, sind diese nach Beendigung des Salons leer zurückzugeben.

8. Miete

8.1. Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, die Standmieten für einzelne oder alle Stand-Arten zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erfordern oder zulassen. Die Erhöhung darf jedoch höchstens 10% betragen.

8.2. Der Mietzins ist auch dann zu zahlen, wenn der Aussteller, aus welchen Gründen auch immer, verhindert ist, den Salon zu beschicken. Sollte es dem Veranstalter gelingen, den freibleibenden Stand anderweitig zu vermieten, ist der Erstmietler zur Zahlung einer Unkostenentschädigung in Höhe von 25% der Standmiete verpflichtet. Der Satz ermäßigt sich auf 15%, wenn der verhinderte Mieter einen neuen Mieter vermittelt.

9. Zahlungstermine

9.1. Die Standmieten und zusätzliche Leistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung auf das Konto des Veranstalters zu zahlen.

9.2. Der Aussteller verliert, unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung, den Anspruch auf Teilnahme am Salon, wenn der Mietzins nicht fristgerecht eingegangen ist.

10. Verkauf

Auf dem Salon darf frei verkauft werden.

11. Ausstellerausweise

11.1. Das Betreten des Salons ist nur mit einem besonderen Ausweis gestattet. Gestaffelt nach Standgröße wird eine Anzahl von Ausstellerausweisen zur Verfügung gestellt.

11.2. Zusätzliche Ausweise können nur für Angehörige der Standmieter, jedoch nur maximal 3 Stück zum Preis von je € 6,- nachgefordert werden. Die Ausweise müssen mit dem Namen des Inhabers versehen werden und sind nicht übertragbar. Missbräuchlich benutzte Ausstellerausweise werden entschädigungslos eingezogen.

12. Versicherung

Die Versicherung der von den Ausstellern eingebrachten Standausstattung und des Ausstellungsgutes gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschäden sowie Transportschäden auf dem Weg zum Salon oder vom Salon obliegt ausschließlich der Verantwortung der einzelnen Aussteller. Eine Kollektivversicherung wird nicht abgeschlossen.

13. Verhalten auf dem Salon

13.1. Jeder Aussteller ist für das Gelingen des Salons mitverantwortlich. Handlungen, die den Salon oder andere Aussteller in nicht vertretbarer Weise stören oder behindern, sind daher zu unterlassen.

13.2. Abgesehen von der Verteilung von Werbemitteln am Stand ist das Zeigen und Verteilen von Werbemitteln und Drucksachen jeglicher Art in der Ausstellungshalle unstatthaft. Unzulässig ist jede Verwendung von akustischen Mitteln, jede bewegliche Lichtreklame sowie jede Werbung über dem Ausstellungsgelände.

13.3. Das Aufstellen von Werbe- und Verkaufswagen, Bücherbussen etc. auf dem Ausstellungsgelände ist nur gegen Gebühr und nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.

13.4. Empfänge, Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Verlosungen usw. auf dem Hallengelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

13.5. Es gehört zu den Pflichten jedes Ausstellers, dabei mitzuwirken, dass Diebstähle weitmöglichst verhindert und entdeckte Diebstähle strafrechtlich geahndet werden. Unabhängig davon wird der Veranstalter in diesen Fällen Strafverfahren einleiten.

14. Nichterfüllung der Salonbedingungen

Wird gegen Bestimmungen dieser Salonbedingungen verstoßen und ein solches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt oder auf früheren Salons ermahnte Verstöße wiederholt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller vom Salon ausschließen, in besonders schweren Fällen auch von künftigen Salons. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände entgegen gerichtlichen Verboten ausgestellt werden oder Aussteller oder deren Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z.B. Diebstahl, vorsätzliche Urheberrechtsverletzung).

15. Ansprüche der Aussteller

15.1. Alle etwaigen Ansprüche des Ausstellers aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag sowie außervertragliche Ansprüche sind spätestens 10 Tage nach Abschluss des Salons schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Sie verjähren unabhängig davon, wenn sie nicht vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres gerichtlich geltend gemacht worden sind.

15.2. Gemäß dem nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht auf freie Meinungsäußerung, sind gewisse Störungen des Salons auf begrenzte Zeit möglich und unvermeidbar. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch den Ausstellern entstehende Schäden.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Ausstellern und dem Veranstalter ist Erlangen, und in Fällen von Streitigkeiten ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

